# Melde- und Beitragsordnung (MO)

- in der von der VVS am 26.04.2013 beschlossenen Fassung -

## § 1 Die Geschäftsstelle

- 1.1. Der Geschäftstelle der Fachvereinigung Bowling e.V. (FVB) sind alle Meldungen, Rechtsbehelfe usw. schriftlich einzureichen. Sie erhalten einen Eingangsvermerk mit Datum und werden den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Vorstand zugeleitet. Der Tag des Eingangs ist in allen Angelegenheiten maßgebend
- 1.2. In der Geschäftsstelle wird eine Kartei aller Spielberechtigten in alphabetischer Reihenfolge und gesondert nach BSG-Zugehörigkeit geführt. Einsicht in diese Kartei haben ausschließlich die von der VVS gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Meldeausschusses, sowie die Obleute der übrigen Ausschüsse und die Angestellten der FVB. Zum genannten Kreis gehören auch diejenigen, die nach § 9.6. der Satzung kommissarisch vom Vorstand eingesetzt wurden. Alle Einsichtbefugten sind verpflichtet, die Daten nur im Rahmen der Satzung und der sonstigen Bestimmungen der FVB zu verwenden, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 1.3. Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Meldungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, jede Änderung unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Dazu gehören z.B.:
  - 1. Anschriftenänderung der BSG
  - 2. Änderung zum Status der Spielberechtigung
  - 3. Ergänzung zum Mannschaftsmeldebogen.

#### 1.4. Meldeformalitäten

- 1.4.1. Jedes korporative Mitglied der FVB (BSG) ist verpflichtet, die von der Fachvereinigung Bowling gestellten Meldebögen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und termingerecht der Geschäftsstelle einzureichen.
- 1.4.2. Werden die Abgabetermine für die von der FVB gestellten Meldebögen (Fusionsverlängerungsantrag, Mannschaftsmeldebogen und Mitgliedermeldebogen) nicht eingehalten, dann ruht die Spielberechtigung der BSG. Die BSG wird davon umgehend in Kenntnis gesetzt. Bei ruhender Spielberechtigung spielt die BSG zunächst mit Punkt- und Pinwertung in ihrer Klasse mit, jedoch werden alle von ihr erzielten Pluspunkte und Pins bis zum Tage des Einganges des Meldebogens in der Geschäftsstelle der FVB nachträglich aberkannt. Die von den gegnerischen Mannschaften erzielten Punkte und Pins bleiben unberührt.
- 1.4.3. Der Mannschaftsmeldebogen muss (siehe auch SpO § 4.2.) bis spätestens 31.07. ordnungsgemäß ausgefüllt in der Geschäftsstelle der FVB vorliegen.
- 1.4.4. Der Mitgliedermeldbogen für das nächste Jahr wird bis zum 31. 10. eines jeden Jahres auf dem Postwege den BSGen zugestellt. In diesen Mitgliedermeldebogen sind alle Mitglieder der BSG einzutragen, die eine Spielberechtigung für die Wettbewerbe der FVB besitzen. Der Mitgliedermeldebogen muss ordnungsgemäß ausgefüllt bis zum 01. 12. in der Geschäftsstelle unter Beifügung der Abmeldungen vorliegen.

Erfolgt die Abgabe nicht bis zum 01. 12. , erfolgt innerhalb einer Woche eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung 15. 12. Bei Eingang nach dem 15. 12. wird ein Versäumnisbeitrag in Höhe von 25,00 EUR fällig. Die Spielberechtigung der BSG ruht nach § 1.4.2. ab 01. 01. des nächsten Jahres, wenn der Mitgliedermeldebogen und der Versäumnisbeitrag nicht spätestens am 31. 12. in der Geschäftsstelle vorliegen, bis zur Abgabe und Bezahlung des Versäumnisbeitrages.

## 1.5. Der Jahresbeitrag

- 1.5.1. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 15. 01. eingehend bei der FVB von den BSGen und den Einzelmitgliedern im Voraus zu entrichten.
- 1.5.2. Wird der 15. 01. für die Bezahlung nicht eingehalten, wird der Jahresbeitrag durch die Geschäftsstelle mit Fristsetzung 31. 01. angemahnt. Bei Nichteinhaltung dieses Termins müssen zusätzliche Versäumnisbeiträge bezahlt werden.

Die Versäumnisbeiträge betragen bei Zahlung

In der Zeit vom 01.02. bis 14.02. = 25,00 EUR, in der Zeit ab 15.02. = 50,00 EUR.

- 1.5.3. Wird der Jahresbeitrag und der Versäumnisbeitrag nicht bis Ende Februar entrichtet, ruht die Spielberechtigung für die BSG und die Einzelmitglieder ab 1. März nach 1.4.2. bis zur Bezahlung des Jahresbeitrages und des Versäumnisbeitrages von 50,00 EUR.
- 1.5.4. Der Jahresbeitrag und der Versäumnisbeitrag sind in jedem Falle also auch bei ruhender Spielberechtigung zu zahlen.
- 1.6. Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen den Vorstand zu unterrichten.

# § 2 Der Meldeausschuss

2.1. Der Meldeausschuss bearbeitet insbesondere die Anträge auf Erteilung der Spielberechtigung nach § 10.2.b der Satzung.

### 2.2. Die Anmeldung

- 2.2.1 Der Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung ist schriftlich an die Geschäftsstelle der FVB zu richten, unter Verwendung des FVB-Spielermeldeformulares oder formlos mit den entsprechenden Angaben.
- 2.2.2. Dem Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung sind ein zeitgemäßes Lichtbild, der Beitrag und die Passgebühr von 1,00 EUR beizufügen.
- 2.2.3. Der Meldeausschuss prüft entsprechend den Bestimmungen der FVB den Antrag und veranlasst die Ausstellung eines Spielerpasses oder weist den Antrag zurück.

#### 2.3. Die Abmeldung

2.3.1. Aus einer BSG ausscheidende Spieler sind von dieser beim Meldeausschuss binnen 14 Tagen abzumelden. Der Abmeldung ist der Spielerpass beizufügen.

2.3.2. Erfolgt die Abmeldung innerhalb eines Geschäftsjahres, so besteht nach § 3.3. der Satzung kein Anspruch auf Rückzahlung des restlichen Jahresbeitrages, der auf andere Personen nicht übertragbar ist.

#### 2.4. Die Ummeldung

Soll ein Spieler umgemeldet werden, d.h. wechselt er von einer BSG zu einer anderen BSG innerhalb der FVB, dann muss er von seiner ehemaligen BSG abgemeldet und von der neuen BSG angemeldet werden.

## 2.5. Sonstiges

- 2.5.1. Werden von der abmeldenden BSG schriftlich Gründe geltend gemacht, die einer An- oder Ummeldung entgegenstehen, dann erhält der Spieler keine Spielberechtigung. Diese Gründe können sein:
  - a) Beitragsrückstände oder nicht bezahlte Umlagen oder Strafen:
  - b) Nichtrückgabe von Sportausrüstungen, die dem Spieler nachweisbar von der BSG leihweise überlassen worden sind;
  - c) Rechtswidrige Aneignung von Gegenständen oder Geldbeträgen.
- 2.5.2. Bei nicht erfolgter Abmeldung kann der Meldeausschuss die Spielgenehmigung erteilen, wenn nach § 2.5.1 keine Gründe geltend gemacht wurden oder nach den sonstigen Bestimmungen der FVB keine Gründe entgegenstehen.

# § 3 Die Spielberechtigung

Die vorläufige Spielberechtigung beginnt - mit Ausnahme von § 2.5.2. - am Tage der Abgabe der vollständigen Unterlagen nach § 2.2.1. in der Geschäftsstelle. Sie erlischt, sofern die Anforderungen aus § 2.2.2 nicht innerhalb einer Woche beigebracht werden.

Die Spielberechtigung wird vom Meldeausschuss nach § 2.2.3. mit der Ausgabe des Spielerpasses bestätigt oder durch den Meldeausschuss widerrufen.

Bei Widerruf wird anstelle der bisherigen erzielten Ergebnisse das in dieser Klasse vorgesehene Handicap (Stadtliga, Oberliga, Bezirksliga und 1. Klasse = 125 Pins pro Spiel; 2. bis 4. Klasse = 100 Pins) gewertet. Der Meldeausschuss unterrichtet die BSG schriftlich vom Widerruf.

# § 4 Kontrolle der Spielberechtigung

- 4.1. Die Mitglieder des Melde- und Sportausschusses, des Vorstandes und die sportlichen Leiter der einzelnen Hallen sind berechtigt, Spielerpasskontrollen vorzunehmen.
- 4.2. Bei nicht ordnungsgemäßen Spielerpässen wird ein Verwarnungsgeld von 2,50 EUR erhoben, das binnen 14 Tagen zu entrichten ist. Für die ordnungsgemäße und pünktliche Bezahlung haftet die jeweilige BSG (gemäß § 7.2. RO). Für jeden am Spieltag nicht vorgelegten Spielerpass wird ein Verwarnungsgeld von 2,50 EUR erhoben, das sofort zu entrichten ist.

- 4.3. Am Spieltag nicht vorliegende Spielerpässe sind binnen 14 Tagen in der Geschäftsstelle vorzulegen bzw. eine Fotokopie des Spielerpasses einzusenden.
- 4.4. Erfolgt die Vorlage bzw. die Einsendung einer Fotokopie des Spielerpasses nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, wird der Spielerpass als nicht ordnungsgemäß angesehen und somit ein Verwarnungsgeld nach § 4.2. erhoben.

# § 5 Sonstige Beiträge und Regelungen

5.1. Ausstellung eines Ersatzpasses

EUR 2,00

5.2. Kostenbeitrag für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nach § 3.2. RO mit Ausnahme der Verwaltungsorgane der FVB und deren Mitglieder

EUR 20,00

- 5.3. Entsprechend § 1.5.1. ist der Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Es ist zu zahlen bei der Anmeldung nach § 2.2.1.
  - im 1. Quartal = der volle Jahresbeitrag
  - im 2. Quartal = 75 v.H. des Jahresbeitrages
  - im 3. Quartal = 50 v.H. des Jahresbeitrages
  - im 4. Quartal = 25 v.H. des Jahresbeitrages.